

See discussions, stats, and author profiles for this publication at: <https://www.researchgate.net/publication/282549200>

Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz

Article in Zeitschrift für Sexualforschung · June 2015

DOI: 10.1055/s-0035-1553083

CITATIONS

3

READS

697

3 authors, including:



Bernd Meyenburg

University Hospital Frankfurt

13 PUBLICATIONS 59 CITATIONS

SEE PROFILE

Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz

Auswertung von Gutachten dreier Sachverständiger 2005–2014

Bernd Meyenburg^a, Karin Renter-Schmidt^b und Gunter Schmidt^b

Übersicht: Anhand von 670 Gutachten aus den Jahren 2005 bis 2014 zur Vornamensänderung bzw. zur Vornamens- plus Personenstandsänderung nach dem Transsexuellengesetz (TSG) beschreiben Autorin und Autoren zunächst demographische und Merkmale des Coming out der AntragstellerInnen. Im Vergleich zu früheren Studien hat der Anteil der transsexuellen Männer (Frau-zu-Mann Transsexuelle) sowie der Anteil Jugendlicher und junger Erwachsener deutlich zugenommen. Der juristische Geschlechtswechsel erfolgt heute etwa gleichzeitig mit der begleitenden Psychotherapie, dem sozialen Geschlechtswechsel in allen Lebensbereichen sowie der Hormonbehandlung. Dann untersuchen die Autoren die Ergebnisse der Gutachten. In nur 1 % der Fälle wird dem Gericht die Ablehnung des Antrags empfohlen. Sie schließen daraus, dass der Anteil der gerichtlich abgelehnten Verfahren von unter 5 % der Anträge in den 1990er-Jahren weiter deutlich gesunken sein dürfte. Dies und die seit der Einführung des TSG geringe Quote der Rückumwandlungsbegehren (1 % oder weniger) veranlasst sie zu ihrem Vorschlag, das TSG in seiner jetzigen Fassung aufzuheben und durch eine sogenannte „Karenlösung“ zu ersetzen, die die kostenreiche Begutachtung überflüssig macht.

Schlüsselwörter: Coming out Transsexueller; Gutachten nach TSG; Transsexuellengesetz

Das 1981 in Kraft getretene *Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)* war zu dieser Zeit fortschrittlich und ermöglichte es transidenten Menschen erstmals, juristisch anerkannt im empfundenen Geschlecht zu leben. Die zentralen Voraussetzungen für Vornamens- und Personenstandsän-

^a Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Frankfurt am Main

^b Psychotherapeutische Praxis, Hamburg

derung nach dem TSG sind: Die antragstellende Person empfindet sich „auf Grund ihrer transsexuellen Prägung“ nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig; sie muss seit mindestens drei Jahren „unter dem Zwang stehen, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“ (§ 1.1 TSG); weiter muss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird (§ 1.2 TSG). Für die Personenstandsänderung wurden im TSG zunächst weitere Voraussetzungen genannt (§ 8), die durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts inzwischen hinfällig geworden sind (s. u.). Das Gericht muss für seine Entscheidung die Gutachten von zwei Sachverständigen einholen, „die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind [...]“; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird“ (§ 4.3 TSG).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zwischen 1982 und 2011 in insgesamt sechs Entscheidungen mit dem TSG befasst und mehrere Vorschriften für verfassungswidrig erklärt (vgl. u. a. Bruns 2007; Pfäfflin 2011). Durch diese Entscheidungen entfielen u. a.: die Altersgrenzen von 25 Jahren für Vornamens- und Personenstandsänderung; die Forderung nach Aufhebung eines bestehenden Eheverhältnisses als Voraussetzung für die Personenstandsänderung; die Beschränkung des Geltungsbereichs des TSG auf AntragstellerInnen deutscher Staatsangehörigkeit; und schließlich im Januar 2011 die Vorschrift, der zufolge die Personenstandsänderung dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit und einen die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff voraussetzt. Die letztgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet, dass sich die gesetzlichen Voraussetzungen für Vornamens- und Personenstandsänderung nach TSG nicht mehr unterscheiden. Entsprechend werden seit 2011 fast ausschließlich Vornamens- und Personenstandsänderung in *einem* Verfahren beantragt. Wenn die AntragstellerInnen dies nicht von sich aus tun, weisen die Gerichte sie nach unserer Beobachtung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hin. Vor der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2011 beantragten lediglich 12 % aller AntragstellerInnen Vornamens- und Personenstandsänderung in einem Verfahren (vgl. zu Hoberge 2009: 24 f.), heute ist dies der Regelfall.¹

Immer häufiger wird von Verbänden Betroffener, politischen Parteien und Fachspezialisten die Forderung nach einer Reform des TSG erhoben (vgl. Übersicht bei Nieder et al. 2014), und zwar entweder als Revision einzelner Vorschriften (u. a. Becker 2013; Vogel 2013) oder als Aufhebung des TSG in seiner

¹ Einige AntragstellerInnen beantragen auch heute nur die Vornamensänderung, zum Beispiel deshalb, weil die Personenstandsänderung eine Eindeutigkeit ausdrückt, die sie nicht empfinden. Sie ordnen ihre Geschlechtszugehörigkeit als „anders“ ein. Die Wahlmöglichkeit zwischen Vornamens- und Personenstandsänderung ist für solche AntragstellerInnen sehr wichtig.

jetzigen Form (u.a. Pfäfflin 2011; Güldenring 2013; Schmidt 2013; Sigusch 2013). Begründet wird dies vor allem mit rechtspolitischen (Einforderung von Menschen- und Bürgerrechten) und gender-theoretischen Argumenten.

Schmidt (2013) hat vorgeschlagen, empirische Ergebnisse über die Empfehlungen der GutachterInnen und die Entscheidungen der Gerichte stärker als bisher zu berücksichtigen, um der Diskussion über eine Reform des TSG eine zusätzliche, pragmatische Basis zu geben. Solche Studien liegen bisher nur für die Jahre 1981 bis 1990 (Osburg und Weitze 1996) und 1991 bis 2000 (Meyer zu Hoberge 2009) vor. Untersucht wurden auf Grund von bundesweiten Gerichtsdaten jeweils die Alters- und Geschlechterverteilung (Geburtsgeschlecht) der AntragstellerInnen und die Entscheidungen der Gerichte. In den Jahren 1981 bis 1990 gab es insgesamt 1422, 1991 bis 2000 insgesamt 3583 Verfahren nach TSG. Auf die in unserem Zusammenhang wichtigen Ergebnisse dieser Studien werden wir zurückkommen.

In unserer Studie werden anders als bei Osburg und Weitze oder bei Meyer zu Hoberge nicht Verfahren sondern *Gutachten* ausgewertet, die von den drei mit der Behandlung und Begutachtung transidenter Menschen erfahrenen Autoren erstellt wurden. Da einer der Autoren (BM) als Kinder- und Jugendpsychiater vor allem transidente Kinder und Jugendliche begutachtet (Meyenburg et al. 2015), wurde auch eine große Zahl minderjähriger AntragstellerInnen einbezogen.

Die Studie

Die Daten unserer Studie bilden 670 Gutachten zur Vornamens- und zur Vornamens- plus Personenstandsänderung, die die Autorin und die Autoren im Zehnjahreszeitraum von 2005 bis 2014 im Auftrag von 24 Amtsgerichten aus 15 Bundesländern (ohne Sachsen) erstellt haben. Gutachten für norddeutsche Gerichte (Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen) machen den größten Anteil (86%) aus. Von den Gutachten wurden etwa 70% von GS und jeweils etwa 15% von KRS und BM erstellt. Zweitverfahren zur Personenstandsänderung (nach bereits erfolgter Vornamensänderung) berücksichtigen wir in dieser Arbeit nicht, da sie nach der Einführung der Vorabentscheidung und nach der schon oben erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2011 sehr selten geworden sind.²

Die Daten der Gutachten wurden posthoc oder unmittelbar nach der Begutachtung anhand eines schlanken Dokumentationsbogens vercodet. Erhoben wurden: *Formale Daten zur Begutachtung* (Jahr der Begutachtung, beauftra-

² Im Vornamensverfahren konnte seit Anfang der 2000er-Jahre eine Vorabentscheidung für die Personenstandsänderung vom Gutachter getroffen werden. War diese positiv, dann brauchten AntragstellerInnen dem Gericht nur noch ein ärztliches Attest über eine körperangleichende Operation und über dauerhafte Unfruchtbarkeit vorzulegen, um die Personenstandsänderung zu erlangen. Im Untersuchungszeitraum (2005 – 2014) haben wir lediglich 40 Gutachten zur Personenstandsänderung im Zweitverfahren erstellt, ab 2011 nur noch sechs.

gendes Gericht, Gutachtenauftrag), *demographische Daten der AntragstellerInnen* (Geburtsgeschlecht, Geburtsjahr, Alter, Familienstand, Kinderzahl, Schulbildung, gegenwärtiger Erwerbsstatus), *Transformationsstatus zum Zeitpunkt der Begutachtung* (Hormonbehandlung, körperangleichende Eingriffe, Psychotherapie, sozialer Geschlechtswechsel), *Gutachterempfehlung*.

Ergebnisse

Alter und Geschlecht

Die AntragstellerInnen wurden zwischen 1946 und 2004 geboren. Sie sind bei der Begutachtung, sozusagen bei ihrem juristischen Coming out, 9 bis 66 Jahre, im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) 31 Jahre alt (vgl. **Tab. 1**). Etwa jeder Fünfte stellt den Antrag in Jugend oder Adoleszenz, das heißt vor dem zwanzigsten Geburtstag; die Tendenz zur frühen Antragstellung ist im Untersuchungszeitraum deutlich gestiegen.³ Auch ein Vergleich unserer Daten mit denen von Meyer zu Hoberge (2009) aus den 1990er-Jahren zeigt ein sinkendes Alter der AntragstellerInnen.⁴

Der Anteil der transsexuellen Männer (Frau-zu-Mann oder FzM) und Frauen (MzF) ist in unserer Stichprobe etwa gleich hoch (vgl. **Tab. 1, 2**). In

Tab. 1 Alter der AntragstellerInnen, nach Geschlecht.

	Transsexuelle Frauen (n = 322)	Transsexuelle Männer (n = 348)	Gesamt (n = 670)
<i>Altersverteilung*</i>			
15 Jahre oder jünger	15 (5 %)	15 (4 %)	30 (5 %)
16 – 17 Jahre	17 (5 %)	37 (11 %)	54 (8 %)
18 – 19 Jahre	16 (5 %)	46 (13 %)	62 (9 %)
20 – 29 Jahre	67 (21 %)	136 (39 %)	203 (30 %)
30 – 39 Jahre	60 (19 %)	74 (21 %)	134 (20 %)
40 – 49 Jahre	94 (29 %)	31 (9 %)	125 (19 %)
50 – 69 Jahre	53 (17 %)	9 (3 %)	62 (9 %)
<i>Arithm. Mittel (Standardabw.) in Jahren</i>	36,0 (13,3)	26,7 (9,7)	31,2 (12,4)
<i>Median in Jahren</i>	38,5	25,1	29,1

Signifikanz der Geschlechtsunterschiede: für Verteilung, arithmet. Mittel und Median jeweils $p < .001$.
* Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind in unserer Stichprobe vermutlich überrepräsentiert, da einer der Gutachter fast nur Transsexuelle dieser Altersgruppe begutachtet. Rechnet man diese Gutachten heraus, so beträgt der Anteil der Minderjährigen 3 % (19 Fälle) statt 13 %, und der Anteil der unter 20-jährigen 12 % (68 Fälle) statt 22 %.

³ 12 % der zwischen 2005 und 2010 Begutachteten, aber 26 % der zwischen 2011 und 2014 Begutachteten waren 19 Jahre oder jünger ($p < .001$).
⁴ In den 1990ern waren nach Meyer zu Hoberge 19 % der AntragstellerInnen (Vornamensänderung) 24 Jahre oder jünger; in unserem Material sind dies mit 39 % doppelt so viele. Ein Vergleich mit den Daten für AntragstellerInnen der 1980er (Osburg und Weitze 1993) ist nicht möglich, da diese Studie auch viele ältere transidente Menschen umfasst, die vor der Einführung des TSG 1980 gar keinen Antrag stellen konnten.

Tab. 2 Der Anteil transsexueller Männer in verschiedenen Altersstufen.

	<i>Anteil (in %) transsexueller Männer</i>	<i>(n)</i>
<i>Altersgruppe</i>		
19 Jahre oder jünger	67 %	146
20 – 29 Jahre	67 %	203
30 – 39 Jahre	55 %	134
40 Jahre und älter	21 %	187
Gesamt	52 %	670

Signifikanz der Unterschiede zwischen den Altersgruppen $p < .001$.

Deutschland hat sich die sogenannte „Sex Ratio“ in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert, der Anteil der Männer (FzM) stieg von gut 30 % in den 1970ern und 1980ern (Osburg und Weitze 1993; Garrels et al. 2000), auf etwa 40 % in den 1990ern (Garrels et al. 2000; Meyer zu Hoberge 2009) und liegt jetzt bei 50 %.

Transsexuelle Männer unserer Stichprobe haben ihr (juristisches) Coming out durchschnittlich gut neun Jahre früher als transsexuelle Frauen; der Anteil der unter 20-Jährigen ist bei den transsexuellen Männern fast doppelt so hoch wie bei den Frauen (vgl. **Tab. 1**; ähnliche, wenn auch nicht so ausgeprägte Trends bei Meyer zu Hoberge 2009). Dieser Geschlechtsunterschied hat zur Folge, dass die „Sex Ratio“ mit dem Alter erheblich variiert: Bei den unter 30-Jährigen überwiegen die transsexuellen Männer, bei den über 40-Jährigen die transsexuellen Frauen deutlich; bei den 30-Jährigen ist das Geschlechterverhältnis in etwa ausgeglichen (vgl. **Tab. 2**).

Schulbildung und Erwerbstätigkeit

Jeweils ein Drittel der AntragstellerInnen hat Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialbildung (vgl. **Tab. 3**). Das entspricht nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes in etwa der Verteilung in der Gesamtbevölkerung. Das heißt, transsexuelle Frauen und Männer kommen anteilsgerecht aus allen Ausbildungsschichten. Zwei Drittel der AntragstellerInnen sind erwerbstätig oder noch in der Ausbildung (vgl. **Tab. 3**). Der Anteil derer, die von ALG II bzw. sozialer Grundsicherung („Hartz IV“) leben, ist bei den Begutachteten mit 17 % gegenüber etwa 8 % in der Gesamtbevölkerung deutlich erhöht. Seelische Belastungen durch den Geschlechtskonflikt vor dem Coming out, berufliche Probleme in der Coming out Phase sowie bei den jüngeren AntragstellerInnen die inneren und äußeren Schwierigkeiten, vor dem juristischen Geschlechtswechsel eine Ausbildung zu beginnen oder abzuschließen, sind vermutlich die wichtigsten Gründe hierfür. Die in **Tab. 3** aufgezeigten signifikanten Unterschiede zwischen transsexuellen Frauen und Männern sind vermutlich in erster Linie durch die beschriebenen Altersunterschiede und (bezüglich der Schulbildung) durch Generationsunterschiede zu erklären.

Tab. 3 Schulbildung und Berufstätigkeit der AntragstellerInnen (in %), nach Geschlecht.

	Transsexuelle Frauen (n = 322)	Transsexuelle Männer (n = 348)	Gesamt (n = 670)
<i>Schulbildung</i>			
Hauptschulabschluss oder weniger	39 %	30 %	34 %
Realschulabschluss*	33 %	36 %	34 %
Abitur oder mehr*	28 %	35 %	32 %
<i>Berufstätigkeit/ Ausbildung</i>			
noch in der Schule/ im Studium	14 %	32 %	23 %
ganztags erwerbstätig	43 %	33 %	38 %
teilzeit erwerbstätig	5 %	5 %	5 %
ALG I	5 %	2 %	4 %
ALG II, „Hartz IV“	18 %	16 %	17 %
Rentner	6 %	4 %	5 %
Andere	9 %	7 %	8 %

Signifikanz der Geschlechtsunterschiede: für Schulbildung $p = .02$; für Berufstätigkeit/ Ausbildung $p < .001$.

* Bei Jugendlichen einschließlich der Befragten, die noch die Realschule bzw. das Gymnasium besuchen.

Familienstand und leibliche Kinder

Von den AntragstellerInnen mit einem frühen juristischen Coming out (unter 30 Jahren) sind nur sehr wenige, nämlich 2 %, schon einmal verheiratet gewesen, noch weniger haben leibliche Kinder (vgl. **Tab. 4**). Ein frühes Coming out reduziert aus naheliegenden Gründen die Möglichkeit einer Familiengründung im Herkunftsgeschlecht. Von denen, die den juristischen Geschlechtswechsel mit 30 Jahren oder später beantragen, sind gut die Hälfte der transsexuellen Frauen und gut ein Viertel der transsexuellen Männer schon einmal verheiratet gewesen, zwei Fünftel der transsexuellen Frauen dieser Altersgruppe haben mindestens ein Kind gezeugt, ein Fünftel der transsexuellen Männer mindestens ein Kind geboren. Bei den Transsexuellen mit einem späteren Coming out sind also relativ oft Familien betroffen (vgl. **Tab. 4**).

Transformationsstatus zum Zeitpunkt der Begutachtung

Zur Transformation oder zum Passing vom Leben im Geburtsgeschlecht zum Leben im empfundenen Geschlecht gehören – in individuell unterschiedlicher Reihenfolge – der soziale Geschlechtswechsel (fast immer in mehreren Stufen, zunächst im privaten Umfeld, schließlich in allen Lebensbereichen), die psychotherapeutische Begleitung, die Hormonbehandlung, der juristische Geschlechtswechsel und schließlich chirurgische Eingriffe zur körperlichen Geschlechtsangleichung.

Tab. 5 zeigt den Stand der Transformation zum Zeitpunkt der Begutachtung. Gut 40 % der AntragstellerInnen haben noch gar keine Psychotherapie in Anspruch genommen oder erst weniger als 20 Stunden, knapp 60 % hatten

Tab. 4 Familienstand und leibliche Kinder der AntragstellerInnen (in %), nach Geschlecht und Alter.

	<i>Transsexuelle Frauen</i>	<i>Transsexuelle Männer</i>	<i>Gesamt</i>
<i>Jemals verheiratet/ Lebenspartnerschaft*</i>			
29 Jahre und jünger (n)	2 % (115)	2 % (234)	2 % (349)
30 Jahre und älter (n)	57 % (207)	27 % (114)	46 % (321)
<i>Mindesten 1 leibliches Kind</i>			
29 Jahre und jünger (n)	1 % (115)	1 % (234)	1 % (349)
30 Jahre und älter (n)	41 % (207)	20 % (114)	34 % (321)

Signifikanz der Geschlechtsunterschiede: $p < .001$ für „Familienstand“ und „Kinder“ bei der Altersgruppe „30 Jahre und älter“.

* Von den insgesamt 154 Ehen/ eingetragenen Partnerschaften sind 38 % geschieden.

Tab. 5 Transformationsstatus zum Zeitpunkt der Begutachtung (in %), nach Geschlecht.

	<i>Transsexuelle Frauen (n = 322)</i>	<i>Transsexuelle Männer (n = 348)</i>	<i>Gesamt (n = 670)</i>
<i>Psychotherapie</i>			
keine	10 %	6 %	8 %
bis zu 20 Stunden	39 %	32 %	35 %
mehr als 20 Stunden	51 %	62 %	57 %
<i>Lebt in allen Lebensbereichen im empfundenen Geschlecht</i>			
noch nicht	6 %	12 %	9 %
bis zu 12 Monate	42 %	41 %	41 %
über 12 Monate	53 %	47 %	50 %
<i>Hormonbehandlung*</i>			
noch nicht	21 %	33 %	28 %
bis zu 12 Monate	44 %	45 %	45 %
über 12 Monate	34 %	21 %	28 %
<i>Brustoperationen (Mastektomie bzw. Implantate)</i>			
nein	92 %	96 %	94 %
ja	8 %	4 %	6 %
<i>Genitalangleichende Operationen</i>			
nein	96 %	99 %	98 %
ja	4 %	1 %	2 %

Signifikanz der Geschlechtsunterschiede: für Psychotherapie $p = .02$; für Lebensbereiche $p = .03$; für Hormonbehandlung $p < .001$; für Brustoperationen $p = .06$; für Genitalangleichung $p = .01$.

* Bei Jugendlichen unter 18 Jahren auch pubertätshemmende Medikamente.

über 20 Sitzungen; 50 % leben noch nicht oder kürzer als ein Jahr in allen Lebensbereichen im empfundenen Geschlecht, 50 % länger als ein Jahr; etwa zwei Drittel werden noch nicht oder kürzer als ein Jahr mit Hormonen behandelt, ein Drittel ein Jahr oder länger. Bereits erfolgte körperangleichende chirurgische Eingriffe sind zum Zeitpunkt der Begutachtung ausgesprochen

selten. Weiterhin zeigt **Tab. 5**, dass transsexuelle Frauen zum Zeitpunkt der Begutachtung den sozialen Geschlechtswechsel geringfügig häufiger abgeschlossen und Hormone geringfügig länger genommen haben sowie psychotherapeutisch geringfügig kürzer behandelt worden sind als transsexuelle Männer. Der juristische Geschlechtswechsel (und das heißt seit 2011: auch die Personenstandsänderung) erfolgt heute in etwa zeitgleich mit dem sozialen und hormonellen Geschlechtswechsel und mit der psychotherapeutischen Begleittherapie, und sehr viel früher als körperangleichende chirurgische Maßnahmen. Die früher von ExpertInnen vorgegebene „richtige“ Schrittfolge ist heute deutlich individualisiert.

Ergebnis der Gutachten

Von 670 Anträgen lehnten die Gutachter lediglich sechs ab, das sind weniger als 1 %. In zwei Fällen waren die Antragsteller minderjährig (9 bzw. 17 Jahre alt), in vier Fällen erwachsen (zwischen 31 und 62 Jahre alt). Jeweils drei beantragten Mann-zu-Frau bzw. Frau-zu-Mann Wechsel. Die unten aufgeführten Vignetten resümieren die nicht befürworteten Fälle. Danach handelt es sich bei zwei Gutachten nur um partielle Ablehnungen (Vornamensänderung wird befürwortet, Personenstandsänderung nicht; Vignetten 4 und 5), bei drei Gutachten erfolgte die Ablehnung einvernehmlich mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin (Vignetten 3, 4 und 6). Für zwei Antragsteller (Vignetten 1 und 2) sind die weiteren Verläufe bekannt. Bei jeweils einem war der Wunsch, im anderen Geschlecht zu leben, offenbar konstant (1), beim anderen erfolgte augenscheinlich eine Rückkehr zum Leben im Geburtsgeschlecht (2). Wenn dies so bliebe, war eine dieser Entscheidungen falsch negativ und eine richtig negativ.

(1) Der kognitiv leicht behinderte J. wird im Alter von neun Jahren begutachtet. Er verhält sich seit frühester Kindheit wie ein Mädchen, seit dem Alter von sieben Jahren trägt er nur noch Mädchenkleider und lebt in der Folge als Mädchen. Dabei wirkt er noch wie ein lümmelnder Bube. Die empfohlene Psychotherapie kommt nicht zustande. Von der Mutter werden seine Wünsche sehr gefördert, sie initiiert einen Schulwechsel, damit er auch dort seinen weiblichen Vornamen führen kann, und stellt den Antrag auf Vornamens- und Personenstandsänderung. Aufgrund des jungen Alters und der nicht erfolgten Psychotherapie wird die Frage nach der Unumkehrbarkeit des transsexuellen Wunsches nicht bejaht, das Gericht lehnt den Antrag ab. J. lebt nach der Entscheidung weiter als Mädchen.

(2) Der bei der Begutachtung 17-jährige M. tritt klar männlich wirkend und gekleidet auf. Nach mehrjähriger Psychotherapie aufgrund von Depressionen und häufigem Schulversäumnis berichtet er seiner Psychotherapeutin, er habe jetzt sein eigentliches Problem erkannt, er wolle als Mädchen leben. Ein halbes Jahr vor der Begutachtung vollzog er den Rollenwechsel, sah sich jetzt aber nicht mehr in der Lage, die Schule zu besuchen. Er leidet unter starken sozialen Ängsten, verlässt die elterliche Wohnung kaum und bricht seine Therapie ab. Er wirkt wenig weiblich, verstärkt wird dieser Eindruck

durch sein rüdes und überhebliches Auftreten. Die Frage nach der Unumkehrbarkeit des transsexuellen Wunsches wird vom Gutachter verneint, da er nicht ausreichend psychotherapeutisch begleitet worden ist, keine Alltagserprobung versucht hat, und zudem nicht auszuschließen ist, dass gravierende innerfamiliäre Probleme die eigentliche Ursache seiner Identitätsproblematik sind. M. wechselte wieder in die männliche Rolle.

(3) Der als Frau geborene, bei der Begutachtung 31-Jährige hatte schon drei Jahre zuvor einen Antrag auf Vornamensänderung gestellt, diesen aber trotz positiver Begutachtung zurückgezogen. Er ist seit etwa fünf Jahren in kontinuierlicher psychoanalytischer Therapie und wird seit vier Jahren zusätzlich niederfrequent von einem Genderspezialisten (Psychiater) betreut. Seit gut drei Jahren nimmt er fortgesetzt Hormone. Er lebt in der Öffentlichkeit als Mann und wird ohne Probleme als solcher wahrgenommen. Zur Zeit lebt er in fester Beziehung mit einer Frau, die in ihm den Mann sieht; in seinen erotischen Fantasien stellt er sich als Mann vor, der koitalen Sex mit Frauen hat. Im gutachterlichen Gespräch betont er, dass er als Mann leben möchte, aber große Angst davor habe, die falsche Entscheidung zu treffen. Dass Vornamens- und Personenstandsänderung heute in der Regel gleichzeitig vollzogen werden, verunsichere ihn zusätzlich. Er kommt im Gespräch schließlich zu dem Ergebnis, dass er weiterhin noch nicht in der Lage sei, sich zu entscheiden. Auf den Vorschlag des Gutachters, den Antrag in dieser Situation auszusetzen, reagiert er erleichtert.

(4) Bei dem 42-jährigen Antragsteller will das Gericht gutachterlich die Voraussetzungen für Vornamens- und Personenstandsänderung klären lassen. Erscheinungsbild und Körpersprache des Antragstellers wirken geschlechtsuneindeutig. Er hat eine psychiatrische Vorgeschichte mit psychotischen Episoden. Seit zwei Jahren befindet er sich in tiefenpsychologisch fundierter Begleittherapie. Er lebt seit vielen Jahren partiell als Mann, wird von seinen Freunden mit männlichem Vornamen angesprochen und möchte, dass dieser Vorname amtlich wird. Durch eine Mastektomie möchte er einen männlichen Oberkörper bekommen. Eine Hormonbehandlung strebe er nicht an, er befürchte dadurch eine Gefährdung seiner erlangten psychischen Stabilität. Auch eine Personenstandsänderung wolle er zurzeit nicht, das verlange eine Festlegung, die er zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen könne. Der Gutachter befürwortet die Vornamensänderung, die zu einer weiteren Stabilisierung des Antragstellers beitragen könne. Die Personenstandsänderung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt (und einvernehmlich mit dem Antragsteller) nicht befürwortet, da die Entwicklung einer dauerhaft „ambi-gender“ Identität nicht ausgeschlossen werden könne.

(5) Die bei der Begutachtung 44-Jährige stellt den Antrag auf Vornamensänderung und auf Vorabentscheidung der Personenstandsänderung. In einer langjährigen Beziehung mit einer maskulinen Frau hat sie lange ihre weiblichen Anteile verdeckt leben können, sei aber immer tiefer in depressive Verstimmung gefallen. Vor einem Jahr habe sie sich ihrer Ehefrau offenbart, seitdem lebe sie mit Zustimmung der Partnerin als Frau in der Ehe. Eine Psychotherapie stabilisiert sie seelisch und bestärkt sie in ihrem Mut, in ihrer

weiblichen Identität zu leben. Bei der Begutachtung lebt sie seit einem halben Jahr in allen Lebensbereichen als Frau. Der Gutachter empfiehlt dem Gericht, dem Antrag auf Vor Namensänderung zu entsprechen und erklärt, dass er sich in diesem frühen Stadium der Transformation (noch vor der Hormonbehandlung) nicht zur Vorabentscheidung äußern wolle.

(6) Die bei der Begutachtung 62-Jährige stellt sich als maskuline Lesbe vor. Sie leide unter ihren großen Brüsten, möchte diese verkleinern, aber nicht abtragen lassen. Mit ihrem Vornamen, für den es eine geschlechtsunabhängige Abkürzung gibt, könne sie gut leben, sie wolle keine Hormone, keinen Bart und keinen Stimmbruch, und keine Genitalangleichung. Den Antrag auf Vor Namensänderung habe sie gestellt, da ihre Krankenkasse dies als Voraussetzung zur Kostenübernahme für einen brustverkleinernden Eingriff genannt habe. Da keine Frau-zu-Mann Transsexualität vorliegt, lehnt der Gutachter den Antrag im Einvernehmen mit der Antragstellerin ab und bespricht mit ihr alternative Möglichkeiten einer psychotherapeutisch begründeten Indikation des gewünschten Eingriffs.

In welchem Umfang folgen die Gerichte den Empfehlungen der GutachterInnen? Von den uns beauftragenden Gerichten informieren nur die niedersächsischen die GutachterInnen systematisch über den Ausgang des Verfahrens. Wir haben im Untersuchungszeitraum 164 Gutachten für niedersächsische Gerichte erstellt, in allen Verfahren entsprach die Entscheidung des Gerichts unseren Empfehlungen. Da an jedem Verfahren zwei GutachterInnen beteiligt sind, spricht die hohe Koinzidenz von Gutachtenergebnis und Gerichtsentscheidung auch für eine hohe Übereinstimmung in den Entscheidungen der unabhängig voneinander gutachtenden ExpertInnen. Und dies wiederum bedeutet, dass die Ablehnungsquote dieser GutachterInnen nur unwesentlich höher oder niedriger liegt als in unseren Gutachten.⁵

Wir kennen keine anderen systematischen Studien über die Ergebnisse von *Gutachten* in TSG-Verfahren, können also nur vermuten, wie typisch unsere Daten für die Bundesrepublik im Untersuchungszeitraum (2005 bis 2014) sind (vgl. dazu den vorstehenden Absatz und Fußnote 5). Aber es gibt bundesweite Zahlen über die *Gerichtsurteile* in Verfahren nach TSG für die 1980er (Osburg und Weitze 1993) und 1990er-Jahre (Meyer zu Hoberge 2009). **Tab. 6** fasst die Ergebnisse zusammen. Im Jahrzehnt nach Inkrafttreten des TSG (also in den Jahren 1981 bis 1990) wurden 8,4% der Anträge auf Vor Namensänderung abgelehnt, in den Jahren 1991 bis 2000 waren es mit 4,8% deutlich weniger. Meyer zu Hoberge (2009: 59) führt dies auf die größeren Erfahrungen (der Gerichte und der GutachterInnen) mit dem Transsexuellengesetz zurück. Die Daten aus den 1990ern weisen allerdings eklatante und statistisch hoch signifikante Unterschiede zwischen den Bundesländern auf (vgl. **Tab. 6**): Während in Schleswig-Holstein und Brandenburg mehr als 18% der Anträge abgelehnt wurden, waren es in den vier Bun-

⁵ Eine informelle Umfrage unter KollegInnen, die ebenfalls viele Gutachten in TSG-Verfahren machen, zeigt, dass auch bei ihnen die Ablehnung eines Antrags extrem selten vorkommt.

Tab. 6 Gutachterliche Entscheidungen bzw. Gerichtsentscheidungen in Verfahren zur Vornamensänderung nach TSG in drei Studien.

<i>Zeitraum/ Studie</i>	<i>Anzahl Verfahren</i>	<i>Anzahl Ablehnungen</i>	<i>Ablehnungsquote</i>
<i>2005 – 2014 (diese Studie)*</i>			
Gutachterliche Entscheidungen	670	6	0,9 %
<i>1991 – 2000 (Meyer zu Hoberge 2009)*</i>			
Gerichtsentscheidungen (alle Bundesländer)	2484	115	4,6 %
Nach Bundesländern**:			
Schleswig Holstein, Brandenburg	150	28	18,7 %
Hamburg, Bremen, Saarl., Sachsen-Anh.	228	0	0,0 %
übrige 10 Bundesländer	2106	87	4,1 %
<i>1981 – 1990 (Osburg und Weitze 1993)***</i>			
Gerichtsentscheidungen (alle Bundesländer)	534	45	8,4 %

* Anträge auf Vornamensänderung und Vornamens- plus Personenstandsänderung.

** Neu berechnet nach Meyer zu Hoberge 2009, S. 22 f und S. 47. Signifikanz der Unterschiede zwischen den Bundesländern $p < .001$

*** Entscheidungen zur Vornamensänderung; nur AntragstellerInnen, die über der damals gültigen Altersgrenze lagen, also 25 Jahre und älter waren. Neu berechnet nach Osburg und Weitze 1993: 99.

desländern Hamburg, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt 0 %, und in den restlichen zehn Bundesländern 4,1 %. Zwischen den Bundesländern herrschte in den 1990ern offenbar eine erhebliche und bedenkliche Rechtsungleichheit bei der Inanspruchnahme des Transsexuellengesetzes.⁶

Wenn man davon ausgeht, dass sich der Trend von den 1990ern (mehr positive Entscheidungen) nach 2000 fortgesetzt und sich die Rechtsungleichheit zwischen den Bundesländern abgeschliffen hat, dann kann man folgern, dass die Ablehnungsquote für Verfahren zur Vornamensänderung und Vornamens- plus Personenstandsänderung gegen 3 % und niedriger driftet. Die geringe Zahl gutachterlicher Ablehnungen in unserer Studie sprechen auch hierfür.

Rückwandlungsbegehren

Nach erfolgter Vornamens- oder Vornamens- plus Personenstandsänderung beantragen einige Personen die Rückkehr zum ehemaligen Vornamen und Personenstand. Solche Rückwandlungsbegehren sind ausgesprochen selten. Im Untersuchungszeitraum haben wir sieben solcher Fälle begutachtet, was einer Rate von etwa 1 % der 670 Neuanträge entspricht. Die Rückwandler waren bei Antragstellung zwischen 21 und 66 Jahre alt; der Rückwandlungsantrag wurde von drei Personen relativ bald, nämlich innerhalb von drei Jah-

⁶ In unserer Stichprobe gibt es, wie bei der insgesamt geringen Zahl der Ablehnungen nicht anders zu erwarten, keine signifikanten Unterschiede nach Bundesländern. Von den 164 Anträgen aus Schleswig-Holstein wurden 0,6 %, von den 506 Anträgen aus den anderen Bundesländern 1,0 % nicht befürwortet (Angaben für Brandenburg sind wegen der wenigen Gutachtenaufträge aus diesem Bundesland nicht möglich).

ren nach der Vornamensänderung gestellt, von den anderen vier hingegen erst nach 10 bis 25 Jahren. Auch die Studien von Osburg und Weitze (1993) und Meyer zu Hoberge (2009) weisen Rückumwandlungsanträge mit einer Rate von 0,4 % bzw. 0,5 % als ausgesprochen seltene Ereignisse aus.

Zusammenfassung und Diskussion

Unsere Studie zeigt, dass heute etwa gleich viele transsexuelle Frauen und transsexuelle Männer eine Vornamensänderung – seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2011 in der Regel zusammen mit einer Personenstandsänderung – nach dem TSG beantragen. Die transsexuellen Männer sind dabei deutlich jünger als die transsexuellen Frauen. Insgesamt steigt bei beiden Geschlechtern der Anteil der minderjährigen und jungen erwachsenen AntragstellerInnen. Die Schulbildung der AntragstellerInnen entspricht dem Querschnitt der Bevölkerung. Die große Mehrheit ist in Ausbildung oder erwerbstätig, ein deutlich größerer Anteil als in der Gesamtbevölkerung ist zum Zeitpunkt der Begutachtung auf Grundsicherung („Hartz 4“) angewiesen. Bei den älteren (über 30-Jährigen) sind oft Familien vom Geschlechtswechsel mit betroffen. Der Antrag auf Vornamensänderung (und seit 2011 auf Vornamens- plus Personenstandsänderung) steht heute nicht am Ende des sozialen und körperlichen Geschlechtswechsels, sondern erfolgt etwa gleichzeitig mit der begleitenden Psychotherapie, dem offenen Leben in allen Lebensbereichen im gewünschten Geschlecht sowie der hormonellen Behandlung und fast immer vor chirurgischen Eingriffen zur Geschlechtsangleichung.

In weniger als 1 % der ausgewerteten 670 Gutachten wurden die Anträge nicht befürwortet. Die wenigen Ablehnungen waren zum Teil nur partiell (betrafen die Personenstands-, nicht aber die Vornamensänderung) und erfolgten zum Teil im Einvernehmen mit den AntragstellerInnen. Erhebungen über die *Gerichtsentscheidungen* in Verfahren zur Vornamensänderung nach TSG zeigen, dass schon in den 1980er-Jahren weniger als 10 %, in der 1990er-Jahren weniger als 5 % der Anträge abgelehnt wurden. Unsere Daten legen den Schluss nahe, dass die Ablehnungsquote in den 2000ern und 2010ern weiter abgenommen hat.

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind immer wieder Revisionen des Transsexuellengesetzes gefordert worden (u. a. Bruns 2007: 46 ff.). Am weitestgehendsten sind die Vorschläge von Pfäfflin (2011) und Güldenring (2013), das Transsexuellengesetz in seiner jetzigen Form abzuschaffen. Nach Pfäfflin sollte es genügen, „dass sich ein Antragsteller beim Standesamt entsprechend erklärt, die Gebühren für diverse Umschreibungen entrichtet und dann den gewünschten Personenstand erhält“ (ebd.: 62). Die Feststellung der Geschlechtsidentität unterliege dann der „subjektiven Selbstbestimmung“, das aufwendige Verfahren des Transsexuellengesetzes einschließlich der doppelten Begutachtung brauche man dann nicht mehr (ebd.). Im gleichen Sinne fordert Güldenring (2012: 172) „schwellenarme Voraussetzungen für eine Änderung von Vornamen und/ oder Personen-

stand“, durch die „die Fremdbegutachtung von Geschlecht als entscheidende Instanz gänzlich entfernt“ wird.

Wir schließen uns der Forderung an, dass die Grundlage für eine Änderung von Vornamen und Personenstand das subjektive Geschlechtsempfinden des Antragstellers oder der Antragstellerin sein sollte und nicht eine gutachterlich zertifizierte Geschlechtsidentität. Diese Forderung spricht dem Selbstbestimmungsrecht auch hinsichtlich des eigenen Geschlechtsempfindens eine zentrale Rolle zu und ist auch für uns das entscheidende Argument für die Abschaffung des TSG in der jetzigen Form. Unsere Studie ergänzt diese Argumente um pragmatische: Wenn die Gutachten in einem hohen Maße zum gleichen, positiven Ergebnis kommen, dann sind sie ein Prüfverfahren, das nicht differenziert und für die Entscheidung der Gerichte lediglich eine formale, keine inhaltliche Entscheidungshilfe mehr ist. Sie sind eine teure⁷ und bürokratische Hürde, die AntragstellerInnen nehmen müssen, um ein Recht in Anspruch zu nehmen. Aber sind die in allen Studien gefundenen niedrigen Quoten der Rückumwandlungsbegehren nicht ein Beleg für die Validität der Gutachten? Keineswegs. „Da die Gutachten so gut wie immer den Anträgen der Betroffenen folgen, bestätigt die geringe Zahl der Rückumwandlungsbegehren eindrucksvoll die subjektive Expertise der AntragstellerInnen“ (Schmidt 2013: 176).

Das TSG verlangt vom Gutachter/von der Gutachterin eine Einschätzung darüber, ob der Wunsch des Antragstellers/der Antragstellerin, dem anderen Geschlecht anzugehören, dauerhaft und irreversibel ist. Das dahinter stehende Ansinnen des Gesetzgebers, eine Vornamens- und Personenstandsänderung bei einer Person wenn möglich nur einmal durchzuführen, ist nachvollziehbar. Diesem Ansinnen könnte durch eine Karenzregelung Rechnung getragen werden, die bestimmt, dass ein Antrag (vor einem Gericht oder bei einem Standesamt) nach einer Frist von sechs Monaten noch einmal bestätigt werden muss, bevor ihm entsprochen wird.⁸ Bei sehr jungen AntragstellerInnen (unter 14 Jahren), bei denen der transsexuelle Wunsch noch instabil sein kann, wäre eine längere Karenzzeit von 12 Monaten nach unserer Einschätzung sinnvoll. Das ginge immer noch zügiger als die jetzigen Verfah-

⁷ Unseres Wissens gibt es keine verlässlichen Daten über die Kosten der Gutachten. Der Stundensatz für die Gutachtertätigkeit (der von den GutachterInnen selbstverständlich unterschritten werden kann) liegt derzeit bei € 100.–. Norddeutsche (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) und hessische Gerichte verlangen nach unseren Erfahrungen von den AntragstellerInnen, die keine Prozesskostenhilfe erhalten, einen Vorschuss zwischen € 1300.– und € 2000.–. Die norddeutschen Gerichte gewähren bei etwa zwei Dritteln der von uns bearbeiteten Anträge nach TSG Prozesskostenhilfe, in diesen Fällen übernimmt der Staat die Kosten für die Gutachten.

⁸ Das jetzt geltende Verfahren ist im Grunde auch ein Karenzverfahren (plus Begutachtung). Denn zwischen Antrag und dem Verzicht von AntragstellerIn auf Widerspruch (gegen eine positive Gerichtsentscheidung), der einer Bestätigung seines/ihres Antrages gleichkommt, liegt eine Zeitspanne („Karenz“), die nach unseren Erfahrungen deutlich mehr als sechs Monate dauert.

ren – und wäre finanziell wie bürokratisch weniger aufwendig. Rückumwandlungsbegehren sollten nach der gleichen Regelung bearbeitet werden.

Schon 1991 hat Sigusch den Wunsch geäußert, „dass der Gesetzgeber allen (volljährigen) Menschen freistellt, über die eigenen Vornamen und die eigene Geschlechtszugehörigkeit selbst zu entscheiden – ohne Genehmigungs- und Gerichtsverfahren und ohne medizinische Behandlungen“ (Sigusch 1991: 337). Zugleich hat er festgestellt, dass eine solche Lösung vom Gesetzgeber nicht zu erwarten ist. Jetzt, fast 25 Jahre später, nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, nach den Fortschritten in der wissenschaftlichen Genderdebatte und nach der belegbaren Einsicht, dass GutachterInnen es nicht besser wissen als die Betroffenen, scheint uns eine Lösung, wie Sigusch sie erhoffte, realisierbar.

Literatur

- Becker S. MRT statt TSG. Vom Essentialismus zum Konstruktivismus und wieder zurück. Z Sexualforsch 2013; 26: 145 – 159
- Bruns M. Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Reform des Transsexuellengesetzes. Z Sexualforsch 2007; 20: 42 – 51
- Garrels L, Kockott G, Michael N, Preuss W, Renter K, Schmidt G, Sigusch V, Windgassen K. Sex Ratio of Transsexuals in Germany: the Development over Three Decades. Acta Psychiatr Scand 2000; 102: 445 – 448
- Güldenring A-K. Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes. Z Sexualforsch 2013; 26: 160 – 174
- Meyenburg B, Kröger A, Neugebauer R. Transidentität im Kindes- und Jugendalter. Behandlungsrichtlinien und Ergebnisse einer Katamneseuntersuchung. Z Kinder-Jugendpsychiatr Psychother 2015; 43: 47 – 55
- Meyer zu Hoberge S. Prävalenz, Inzidenz und Geschlechterverhältnis der Transsexualität anhand der bundesweit getroffenen Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz in der Zeit von 1991 bis 2000. Diss. Universität Kiel; 2009
- Nieder TO, Briken P, Richter-Appelt H. Transgender, Transsexualität und Geschlechtsdysphorie: Aktuelle Entwicklungen in Diagnostik und Therapie. Psychother Psych Med 2014; 64: 232 – 245
- Osburg S, Weitz C. Betrachtungen über 10 Jahre Transsexuellengesetz. Recht & Psychiatrie 1993; 11: 94 – 107
- Pfäfflin F. Plädoyer für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes. Recht & Psychiatrie 2011; 29: 62
- Schmidt G. Viel Aufwand und wenig Effekt. Anmerkungen zum Transsexuellengesetz. Z Sexualforsch 2013; 26: 175 – 177
- Sigusch V. Die Transsexuellen und unser nosomorpher Blick. Teil II: Zur Entpathologisierung des Transsexualismus. Z Sexualforsch 1991; 4: 309 – 343
- Sigusch V. Liquid Gender. Z Sexualforsch 2013; 26: 185 – 187
- Vogel PC. Anmerkungen zur Debatte über das TSG aus Sicht eines praktisch tätigen Psychiaters. Z Sexualforsch 2013; 26: 178 – 184

Korrespondenzadresse

Dr. med. Bernd Meyenburg
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und
Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters
Klinikum der Universität Frankfurt am Main
Deutschordenstraße 50
60528 Frankfurt am Main
Bernd.Meyenburg@kgu.de